

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 25/2021
(74. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den

15.11.2021

INHALT

II. Bekanntmachungen

Seite

Präsidium

Geschäftsordnung des Präsidiums der Technischen Universität Berlin
vom 9. August 2021

264

II. Bekanntmachungen

Präsidium

Geschäftsordnung des Präsidiums der Technischen Universität Berlin

vom 9. August 2021

Das Präsidium der Technischen Universität Berlin hat sich am 17. April 2018, zuletzt geändert am 9. August 2021, folgende Geschäftsordnung gegeben:

Inhalt

- § 1 Präsidium
- § 2 Präsident*in
- § 3 Geschäftsbereiche
- § 4 Vertretung
- § 5 Unterrichtungspflicht
- § 6 Aufgaben des Präsidiums
- § 7 Sitzungen
- § 8 Tagesordnung und Beschlussvorlagen
- § 9 Beschlussfähigkeit
- § 10 Angelegenheiten von finanzieller Bedeutung
- § 11 Ausführung von Präsidiumsbeschlüssen
- § 12 Protokoll und Informationsweitergabe
- § 13 Schlussbestimmungen

§ 1 Präsidium

(zu § 2 Absatz 1 der geltenden GrundO der TU Berlin)

(1) Das Präsidium leitet die Universität. Die*der Präsident*in, die Vizepräsident*innen sowie die*der Kanzler*in bilden das Präsidium.

(2) Die Sitzungen des Präsidiums dienen der Information, der Erörterung und der Entscheidung. Die Beschlüsse des Präsidiums binden die einzelnen Mitglieder des Präsidiums. Das Präsidium tritt nach außen einheitlich auf.

§ 2 Präsident*in

(zu § 2 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 der geltenden GrundO der TU Berlin und § 56 Absatz 1 des geltenden BerlHG)

(1) Die*der Präsident*in leitet das Präsidium.

(2) Der*dem Präsidentin*Präsidenten steht die Richtlinienkompetenz innerhalb des Präsidiums zu. Die Ausübung der Richtlinienkompetenz ist in der Niederschrift zu vermerken. Das Präsidium arbeitet nach dem Kollegialprinzip.

(3) Die Außenvertretung der Universität obliegt der*dem Präsidentin*Präsidenten.

§ 3 Geschäftsbereiche

(zu § 2 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 der geltenden GrundO der TU)

(1) Die*der Präsident*in legt im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Präsidiums sowie unter Berücksichtigung des § 6 Absatz 1 GrundO für diese bestimmte Geschäftsbereiche fest. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet die*der Präsident*in.

(2) Die*der Kanzler*in ist gemäß Grundordnung Leiter*in der Verwaltung und Haushaltsbeauftragte*r. Die Verteilung der Geschäftsbereiche ist aus der Anlage zu dieser Geschäftsordnung ersichtlich. Sie wird innerhalb der Universität in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(3) Innerhalb der von der*dem Präsidentin*Präsidenten vorgegebenen Richtlinien leitet jede*r Vizepräsident*in und die*der Kanzler*in ihren*seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung. Die Vizepräsident*innen sowie die*der Kanzler*in unterstützen die*den Präsidentin*Präsidenten bei der Wahrnehmung ihrer*seiner Aufgaben. Die*der Präsident*in kann Aufgaben an die Vizepräsident*innen und die*den Kanzler*in delegieren.

§ 4 Vertretung

(zu § 5 Absatz 1 der geltenden GrundO der TU Berlin und § 57 des geltenden BerlHG)

(1) Die*der 1. Vizepräsident*in ist die*der ständige Vertreter*in der*des Präsidentin*Präsidenten.

(2) Die Vizepräsident*innen vertreten sich gegenseitig.

(3) Die Stellvertretung der*des Kanzlerin*Kanzlers wird vom Präsidium auf Vorschlag der*des Kanzlerin*Kanzlers festgelegt.

§ 5 Unterrichtungspflicht

Das Präsidium ist durch seine Mitglieder über alle Vorhaben und Maßnahmen aus deren Aufgabenbereichen sowie über Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung, die für die Leitung der Universität von Bedeutung sind, frühzeitig zu unterrichten.

§ 6 Aufgaben des Präsidiums

(zu § 4 der geltenden GrundO der TU und § 56 des geltenden BerlHG)

(1) Die*der Präsident*in ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Organe oder sonstiger Stellen der Universität mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden oder sie aufzuheben. In Fällen rechtswidriger Unterlassung erteilt sie oder er die erforderlichen Anweisungen oder trifft die unterlassenen Maßnahmen selbst.

(2) Die*der Präsident*in kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle der zuständigen Organe oder sonstigen zuständigen Stellen der Universität die unerlässlichen Maßnahmen und einstweiligen Regelungen treffen.

(3) Das Präsidium ist für alle Aufgaben der Technischen Universität Berlin zuständig, soweit die Grundordnung der Technischen Universität Berlin nichts anderes bestimmt. Es ist insbesondere zuständig für

1. die Billigung des Entwurfs des Haushaltsplans,
2. Anträge für den Erlass von Gebührensatzungen gemäß § 2 Absatz 7 und 8 BerlHG und von Satzungen für akademische Angelegenheiten,
3. Anträge für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Organisationseinheiten,
4. Vollzug der Beschlüsse des Akademischen Senats über die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
5. Anträge für die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen,
6. die Festlegung der Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrer*innen auf Vorschlag der zuständigen Fakultät und Empfehlung des Akademischen Senates im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senates von Berlin,

7. Anträge für die Änderung der Grundordnung,
8. die Abgabe des jeweils nach zwei Jahren vorzulegenden Rechenschaftsberichts,
9. die Ausübung der Befugnisse der Dienstbehörde und obersten Dienstbehörde,
10. die Wahrung der Ordnung und die Ausübung des Hausrechts.

(4) Das Präsidium ist überdies zuständig für die Klärung von Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Mitglieder des Präsidiums betreffen, wenn eine persönliche Verständigung zwischen den zuständigen Präsidiumsmitgliedern nicht möglich ist.

(5) Es sorgt dafür, dass die zuständigen Organe den Gleichstellungsauftrag der Hochschulen erfüllen.

(6) Es sorgt für das Zusammenwirken von Organen und Mitgliedern der Hochschule und erforderlichenfalls für einen Ausgleich zwischen ihnen.

§ 7 Sitzungen

(1) Die ordentlichen Sitzungen des Präsidiums finden in der Regel wöchentlich dienstags statt.

(2) Das Präsidium oder die*der Präsident*in können außerordentliche Sitzungen einberufen.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums sind verpflichtet, an den Sitzungen des Präsidiums teilzunehmen, soweit sie nicht durch Krankheit, Urlaub oder aus wichtigen Gründen, die der*dem Präsidentin*Präsidenten mitzuteilen sind, daran gehindert sind. Urlaubszeiten und Dienstreisen der Mitglieder des Präsidiums werden den Mitgliedern des Präsidiums sowie dem Präsidialamt zur Kenntnis gegeben.

(4) An der „kleinen Routine“ nehmen neben dem Präsidium die*der Leiter*in des Präsidialamts, die*der Referent*in der*des Präsidentin*Präsidenten, die*der Projektleiter*in des Präsidialamts, die*der Leiter*in des Büros der*des Kanzlerin*Kanzlers sowie die*der Leiter*in der Stabsstelle Presse, Öffentlichkeitsarbeit und Alumni teil. An der „großen P-Routine“ nehmen zusätzlich die Referent*innen der Vizepräsident*innen sowie das für Struktur- und Entwicklungsplanung zuständige Mitglied des Strategischen Controllings teil.

(5) Angehörige der Verwaltung oder der akademischen Selbstverwaltung sowie Externe, die mit zur Verhandlung stehenden Angelegenheit befasst sind, können auf Wunsch und Einladung des zuständigen Präsidiumsmitglieds an der Präsidiumssitzung teilnehmen.

§ 8 Tagesordnung und Beschlussvorlagen

(1) Anmeldungen zur Tagesordnung für die Sitzungen des Präsidiums sollen dem Präsidialamt zusammen mit entscheidungsreifer Beschlussvorlage mit Beschlussvorschlag oder Vorlage zur Kenntnisnahme bis donnerstags, 17:00 Uhr, zugehen.

(2) Die Tagesordnung soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Präsidiumssitzung freitags bis 14:00 Uhr, spätestens jedoch am Tage vor der Sitzung zugehen.

(3) Vorlagen zum Beschluss oder zur Kenntnis sind gemäß der Vorlage einheitlich zu gestalten. Bevor die Beschlussvorlage über das zuständige Präsidiumsmitglied eingereicht wird, ist sie selbstständig von der*dem Antragsteller*in mit den jeweils zu beteiligenden Abteilungen und Stabsstellen abzustimmen.

(4) Beschwerden und Verbesserungsvorschläge der Führungskräfte der Universität sollen stets in Form einer Beschlussvorlage mit Beschlusssentwurf über das zuständige Präsidiumsmitglied eingereicht werden.

§ 9 Beschlussfähigkeit

(1) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder des Präsidiums anwesend sind.

(2) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzführenden Mitglieds des Präsidiums.

(3) Vorlagen, die Geschäftsbereiche der Präsidiumsmitglieder betreffen, sollen im Präsidium nur verhandelt werden, wenn das entsprechende Mitglied anwesend ist oder ihr oder sein Einverständnis zu der Vorlage gegeben hat.

§ 10 Angelegenheiten von finanzieller Bedeutung (zu § 6 GrundO der TU Berlin und § 58 des geltenden BerIHG)

(1) Finanzielle Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung sollen im Präsidium nur verhandelt werden, wenn die*der Kanzler*in oder deren *dessen Vertretung anwesend ist.

(2) Erhebt die*der Kanzler*in bzw. im Vertretungsfall deren* dessen Vertretung Widerspruch gegen einen Beschluss des Präsidiums in einer Angelegenheit von finanzieller Bedeutung, ist erneut abzustimmen. Zwischen der ersten und der erneuten Abstimmung sollen mindestens sechs Tage liegen.

§ 11 Ausführung von Präsidiumsbeschlüssen

Die nach der Geschäftsverteilung des Präsidiums zuständigen Mitglieder des Präsidiums sind für die Ausführung von Präsidiumsbeschlüssen einschließlich der Bekanntgabe in den entsprechenden Abteilungen verantwortlich. Das Präsidium kann im Einzelfall einen Sachstandsbericht anfordern. Kann ein Präsidiumsbeschluss nicht umgesetzt werden, ist dem Präsidium hierüber unverzüglich zu berichten.

§ 12 Protokoll und Informationsweitergabe

(1) Die*der Referent*in der*des Präsidentin*Präsidenten führt über die Sitzungen des Präsidiums ein Protokoll. Bei ihrer* seiner Abwesenheit wird sie*er durch die*den Referentin* Referenten eines anderen Präsidiumsmitglieds vertreten.

(2) Der Protokollentwurf wird mit der Tagesordnung für die jeweils folgende Präsidiumssitzung dem Präsidium, den weiteren Sitzungsteilnehmer*innen, den Büros der Mitglieder des Präsidiums sowie an die Gruppenleiter*innen des Strategischen Controllings (SC 1 – 5) zugesandt. Beschlüsse können mit dem Vorbehalt der Genehmigung des Protokolls sofort umgesetzt werden. Sofern kein Präsidiumsmitglied bis oder während der darauffolgenden Sitzung Änderungen anmeldet, gilt das Protokoll der vorhergehenden Sitzung als genehmigt.

(3) Das genehmigte Protokoll wird an den unter Absatz 2 genannten Personenkreis sowie die Abteilungsleitungen I bis V versandt. Die Niederschriften sind vertraulich zu behandeln.

(4) Allein zur Beratung für die Präsidiumsmitglieder protokollierte Fakten gehen nur den Präsidiumsmitgliedern und der*dem Vertreter*in der*des Kanzlerin*Kanzlers zu.

(5) Die*der Bearbeiter*in einer Vorlage wird nach erfolgtem Beschluss durch das Präsidialamt informiert. Die in der Vorlage als Verteiler definierten Stellen werden ebenfalls durch das Präsidialamt in Kenntnis gesetzt.

(6) Die Präsidiumsmitglieder geben die relevanten Informationen in ihren Bereichen in geeigneter Weise weiter.

§ 13 Schlussabstimmungen

(1) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet das Präsidium.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Präsidiums beschlossen werden.

Anlage: Geschäftsbereiche des Präsidiums der Technischen Universität Berlin für die Amtszeit 2018 – 2022
[Stand: 09.08.2021]

	Geschäftsbereich / Zuständigkeit
Präsident (P)	<ul style="list-style-type: none"> • Richtlinienkompetenz • Außenvertretung • Berufungen • Strategie • Exzellenzstrategie-Verbund/Cluster • Campusmanagement • Einstein Center Digital Future (mit Helmholtz-Graduiertenschule) • Open Data, Open Science, Citizen Science • Bauakademie • Türkisch-Deutsche Universität • Vereinbarkeit von Beruf und Familie • Center of Knowledge Interchange (CKI) • Chemical Invention Factory (CIF) • El Gouna & Auslandsrepräsentanzen • Diversität und Gleichstellung • Entwicklungsstrategien für SFBs und weitere DFG-Verbundprojekte • Climate Change Center (E)CCC
1. Vizepräsidentin für Forschung, Berufungsstrategie und Transfer (VP-FB)	<ul style="list-style-type: none"> • Vertreterin des Präsidenten • Forschung, Forschungsk Kooperationen mit AUFE und industriellen Partnern • Berufungen, Berufungsstrategie • Tenure Track Programm • Entwicklungsstrategie für (Verbund-) Forschung • Wissens- und Technologietransfer (Ausgründungen, Beteiligungen, Patente, Sammlungen) • Transdisziplinarität • CKI (mit P) • Climate KIC • Campus Charlottenburg • Exzellenzstrategie (mit P)
Vizepräsident für Lehre, Digitalisierung und Nachhaltigkeit (VP-SL)	<ul style="list-style-type: none"> • Campusmanagement SLM • Nachhaltigkeit in Lehre, Studium und Betrieb (in Zusammenarbeit mit dem Nachhaltigkeitsrat) • Digitalisierungsstrategie • Qualitätssicherung in der Lehre • Weiterbildende Studiengänge • Berliner Zentrum für Hochschullehre • EIT Digital (KIC) • Software Campus • HRK • Enhance • Internationalisierungsstrategie

Vizepräsident für Lehrkräftebildung und wissenschaftlichen Nachwuchs (VP-LN)	<ul style="list-style-type: none"> • Lehrkräftebildung (in Zusammenarbeit mit der School of Education) • Nachwuchsförderung (in Zusammenarbeit mit dem Center für Junior Scholars) • Schulbüro • Zentrum Technik und Gesellschaft (ZTG) • Zentraleinrichtung für Moderne Sprachen (ZEMS) • Sprach- und Kulturbörse (SKB) • DFG
Kanzler (K)	<ul style="list-style-type: none"> • Leiter der Zentralen Universitätsverwaltung • Beauftragter für den Haushalt • Personalentwicklung • SAP • Gesundheitsmanagement • Strategische Bauplanung • Berlin School of Public Health

Beauftragte des Präsidiums:

- Chief Information Officer (CIO): Prof. Dr. Odej Kao
- Open Access: Prof. Dr.-Ing. Vera Meyer
- Deutschlandstipendien: Prof. Dr.-Ing. Stefan Jähnichen
- Internationalisierung: Dr. Hillemann-Delaney